

Der Einfluss der *Verbände* und der grossen Industriebetriebe auf die Regierung wird durch verschiedene Kanäle geltend gemacht: recht offensichtlich durch die Freistellung leitender Angestellter für das Amt des stellvertretenden oder des nebenamtlichen Regierungsrats; durch den Einsitz in vorbereitende Kommissionen der Regierung⁷⁰ und schliesslich durch direkte persönliche Kontakte der Verbands-, resp. Industriechefs mit dem Regierungschef oder seinem Stellvertreter, je nachdem, welcher Partei der betreffende nähersteht.⁷¹

5. Justiz

a) *Gerichtsorganisation*

Liechtenstein besitzt eine umfassende Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Landesfürsten ausgeübt.¹ PAPPERMANN² interpretiert diese Bestimmung richtigerweise dahingehend, dass daraus nicht geschlossen werden dürfe, der Fürst sei oberster Richter und die Richter hätten seinen Willen zu berücksichtigen, sondern sie sei vielmehr nur ein «pietätvoller Überrest» aus der Zeit, als der Monarch noch höchster Richter war. Alle Richter genossen aufgrund der Verfassung von 1921 nach ihrer Bestellung volle Unabhängigkeit.³

Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird in erster Instanz durch das *Landgericht*⁴ ausgeübt. Es hat, wie alle anderen Gerichte, seinen Sitz in Vaduz. Entscheide können durch den Einzelrichter, das Kriminalgericht, das Schöffengericht und das Jugendgericht getroffen werden (§ 2–4 GOG). *Obergericht* und *Oberster Gerichtshof* sind Kollegialgerichte. Das Obergericht als zweite (Berufungs-) Instanz ist in einen zivilrechtlichen und einen strafrechtlichen Senat (Abteilungen) aufgeteilt. Der Oberste Gerichtshof entscheidet Zivil- und Strafsachen in gleicher Besetzung.

Sowohl die Einzelrichter des Landgerichts, die als Berufsrichter auf Lebenszeit bestellt sind, als auch die Mitglieder der Kollegialgerichte werden

⁷⁰ PARTSCH, 89.

⁷¹ Vgl. BATLINER, Probleme, 184.

¹ Art. 99 LV; § 1 GOG.

² PAPPERMANN, Regierung, 125.

³ Art. 98, 99, 106 LV.

⁴ Vgl. § 4 GOG; Geschäftsordnung in LGBI 1970 Nr. 3; JEHLE, 64.